



Stadt Donauwörth · Postfach 14 53 · 86604 Donauwörth

Piratenpartei Landesverband Bayern
Herrn Josef Reichardt
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Amt/Abt.	Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter	Herr Drehmann
Zimmer	Neue Kanzlei, Zimmer 4
Telefon	0906 / 789-311
Telefax	0906 / 789-319
E-mail	mario.drehmann@donauwoerth.de
Unser Zeichen	III-31
Datum	26. Juli 2021

Vollzug der „Verordnung über die öffentlichen Anschläge in der Stadt Donauwörth“ (Plakatierungsverordnung) - Ausnahmegenehmigung zum Aufstellen von Werbeträgern

Die Stadt Donauwörth erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Der Piratenpartei – Landesverband Bayern, vertreten durch Herrn Josef Reichardt, wird erlaubt Werbeträger für die Bundestagswahl am 26.09.2021 im Bereich der Stadt Donauwörth aufzustellen.
2. Die Plakatwerbung wird für die Zeit vom **14.08.2021, ab 15:00 Uhr bis 26.09.2021** genehmigt. Die Plakate dürfen höchstens eine Größe von DIN A1 haben. Die Plakattafeln sind innerhalb einer Woche nach der Kommunalwahl zu entfernen.
3. In den nachfolgend genannten Straßen dürfen keine Plakate aufgestellt werden: Kapellstraße bis zur Umkehr, Rathausgasse, Spitalstraße, Sonnenstraße, Reichsstraße, Sonnenstr., Klostersgasse, Bäckerstr., Insel Ried inkl. Sebastian Franck-Brücke, Pflugstraße, Promenade, Heilig-Kreuz-Straße, Eichgasse, Kronengasse, Donaubrücke. Bitte beachten Sie die beiliegende „Anlage A zu § 4 der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Donauwörth“.
4. Die Erlaubnis wird in stets widerruflicher Weise erteilt.
5. Der Bescheid ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Auflagen:

- Die Plakattafeln sind so aufzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Das Plakatieren in und um einen Kreisverkehr ist untersagt. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen müssen freigehalten werden. Pfosten der Verkehrszeichen, Ampeln, Masten der Straßenbeleuchtung und Bäume dürfen für die Plakatierung nicht in Anspruch genommen werden. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.

- Die Werbeträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
- Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakattafeln nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
- Sollten Plakattafeln Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 24 Stunden nach Aufforderung zu beseitigen.

Begründung:

I.

Die Piratenpartei – Landesverband Bayern, vertreten durch Herrn Josef Reichardt, hat mit Schreiben vom 17.04.2021 einen Antrag zur Aufstellung von Werbeträgern für die Bundestagswahl am 26.09.2021 gestellt.

II.

Die Stadt Donauwörth ist gem. Art. 43 Nr. 1 LStVG sachlich sowie gemäß Art. 22 Abs. 1 GO örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Nach § 4 Abs. 2 der Plakatierungsverordnung sind öffentliche Anschläge u.a. zum Schutz des Stadtbildes in Form von Plakaten, Zetteln und Tafeln (§ 2 Abs. 1 der Plakatierungsverordnung) außerhalb der für diese Zwecke vorgesehenen Anschlagflächen grundsätzlich unzulässig. Die beantragte Plakatierung ist im vorliegenden Fall aufgrund der in § 5 Abs. 1 Buchst. a) der Plakatierungsverordnung genannten Privilegierung zulässig.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen waren zum Schutz des Straßen- und Fußgängerverkehrs, bzw. zum Schutz des Stadtbildes erforderlich (§ 4 Abs. 3 Plakatierungsverordnung i.V.m. Art 36 Abs. 2 BayVwVfG). Insbesondere sind die Nebenbestimmungen verhältnismäßig und dem Antragsteller zumutbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 20 Abs. 1 und 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 KG.

Hinweise:

Abweichend von diesem Bescheid und der städt. Verordnung aufgestellte Werbetafeln werden vom städt. Bauhof gegen Verrechnung der Kosten eingezogen.
Durch die Erlaubniserteilung übernimmt die Stadt Donauwörth keine Haftung für Schadensfälle, die im Zusammenhang mit dieser Plakatwerbung stehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen(1) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Donauwörth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

I.A.

Drehmann



Verteiler:
Antragsteller
Akte SG 31 – 131/5



Große Kreisstadt Donauwörth

Rathausgasse 1
86609 Donauwörth
Tel: 0906/789-0
Fax: 0906/789-999
www.donauwoerth.de

Liegenschaftskarte Stand: 07/2017

Gemarkung: Donauwörth

Maßstab: 1: 5000

Datum: 31.07.2017

Anlage A zu § 4 der Verordnung über öffentliche Anschläge
in der Stadt Donauwörth

